



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) für den Ortsteil Johannesbrunn der Gemeinde Schalkham (- VES/EWS -)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die **Gemeinde Schalkham** folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für den Ortsteil Johannesbrunn der Gemeinde Schalkham.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Regenrückhaltebecken (dient der SW-Beseitigung)
- Absetzbecken mit Zusatzfunktion Regenüberlaufbecken
- Drosseleinrichtung mit Zulauf zur Biologie
- Wirbelschwebbett
- Nachklärung
- Rücklaufschlammumpwerk
- Schönungsteich
- Mess- und Probeentnahmeeinrichtung
- Erweiterung auf 500 EW Kapazität

Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die ausschließlich auf die Verbesserung und Erweiterung der Schmutzwassersysteme gerichtet sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte, oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserung- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der **Grundstücksfläche** und der **Geschossfläche** der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige **Grundstücksfläche** wird bei Grundstücken von mindestens 1.414 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,8-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.414 m² begrenzt, bei unbebauten Grundstücken 1.400 m² begrenzt.

(2) Die **Geschossfläche** ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder **selbständige Gebäudeteile**, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für **Gebäude** oder **Gebäudeteile**, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und **Terrassen** bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei **Grundstücken**, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne des Abs. 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,00 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,29 Euro |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

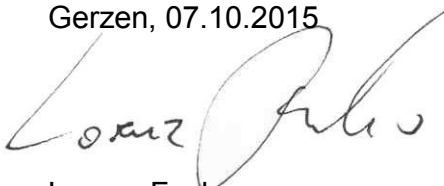
§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Gemeinde Schalkham
Gerzen, 07.10.2015



Lorenz Fuchs
1. Bürgermeister

